



# PRÜFUNGSBERICHT

zur Jahresrechnung 2019

der Hospitalstiftung „zum Hl. Geist“  
Schwäbisch Gmünd

15.09.2023

## Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd

1	Allgemeine Bemerkungen .....	3
1.1	<i>Art, Zweck und Rechtsgrundlagen der Stiftung</i> .....	3
1.2	<i>Auftrag und Durchführung der Prüfung</i> .....	4
1.3	<i>Überörtliche Prüfung</i> .....	4
2	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres.....	5
3	Verwendung der Stiftungserlöse.....	5
3.1	<i>Zahlenmäßige Betrachtung</i> .....	5
3.2	<i>Inhaltliche Betrachtung</i> .....	8
4	Verwaltung der unselbständigen Stiftungen .....	8
5	Einhaltung des Haushaltsplanes 2019 .....	9
5.1	<i>Planaufstellung</i> .....	9
5.2	<i>Rechnungsergebnis im Vergleich zum Haushaltsplan</i> .....	10
6	Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2019.....	11
6.1	<i>Allgemeines</i> .....	11
6.2	<i>Zuführungsrate</i> .....	12
6.3	<i>Rücklagen</i> .....	13
6.4	<i>Kassenmäßiger Abschluss</i> .....	15
6.5	<i>Kassenführung</i> .....	15
6.6	<i>Buchführung</i> .....	15
6.7	<i>Haushaltsreste</i> .....	16
7	Stiftungsvermögen .....	16
7.1	<i>Vermögensrechnung</i> .....	16
7.2	<i>Stiftungsgrundstock</i> .....	17
7.3	<i>Vermögensverwaltung</i> .....	18
8	Verschuldung.....	18
9	Prüfungsergebnis .....	18

### Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibungen
AO	Abgabenordnung
B.-W.	Baden-Württemberg
Epl.	Einzelplan (innerhalb des Haushaltsplans)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HH-Reste	Haushaltsrest
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
IMA	Ist-Mehrausgabe
IME	Ist-Mehreinnahme
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoRe	Sonderrechnung
StiftG	Stiftungsgesetz
UA	Unterabschnitt (innerhalb des Haushaltsplans)
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt

Es wird darauf hingewiesen, dass 2019 die GemO, GemHVO, GemKVO und GemPrO noch in der alten Fassung galten.

## 1 Allgemeine Bemerkungen

### 1.1 Art, Zweck und Rechtsgrundlagen der Stiftung

Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist ist eine selbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Dies bestätigte Finanzgericht Stuttgart mit Urteil vom 27.8.1954. Ursprünglich stammt die Stiftung aus dem 13. Jahrhundert. Im Jahr 1977 verfügte das Regierungspräsidium Stuttgart, dass der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Die Hospitalstiftung ist eine eigenständige juristische Person, die von der Stadt treuhänderisch verwaltet wird.

Nachdem der Gemeinderat von Schwäbisch Gmünd am 4.12.1980 den Wortlaut der notwendigen Stiftungssatzung beschloss, trat diese am 10.4.1981 in Kraft. Als Rechtsform wird darin festgehalten, dass es sich um eine „überkommene rechtlich selbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts“ handelt. Damit ist die Stadt Schwäbisch Gmünd offiziell Treuhänderin des Vermögens.

In § 4 Abs. 1 der Satzung ist bestimmt, dass die Organe der Hospitalstiftung die der Stadt Schwäbisch Gmünd sind. Das heißt, dass der jeweilige Oberbürgermeister die Stiftung vertritt und die Geschäfte führt, während der jeweilige Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Stiftung festlegt, diese kontrolliert und über alle Angelegenheiten entscheidet, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

Aufgrund von § 101 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz (StiftG) finden auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung die Bestimmungen der GemO Anwendung und somit bspw. auch die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Nach dieser, und noch spezieller nach § 4 Abs. 4 der Satzung, sind für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen und eine eigene Rechnung zu führen.

Die Organe der Hospitalstiftung sind die der Stadt.

Zweck bzw. Aufgabe der Hospitalstiftung ist „die Betätigung im sozialen Bereich in umfassendem Sinne, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige.“ (vgl. § 2 Stiftungssatzung)

Das Stiftungsvermögen besteht hauptsächlich aus Grund und Boden. Es umfasst insgesamt rund 30 Mio. Euro. Dieser Grundstock ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und – wie bei allen Stiftungen - in seinem Bestand zu erhalten. Die satzungsmäßigen Aufgaben werden grundsätzlich nur aus den Vermögenserträgen erfüllt. Ausnahmen sind möglich. (vgl. § 4 Abs. 3 Stiftungssatzung)

#### Zur Geschäftsführung:

Nachdem für die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung laut § 4 Abs. 2 Stiftungssatzung die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften anzuwenden sind (u.a. Stadtrecht), gelten auch für die Stiftung die in der städtischen Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten.

Für die Hospitalstiftung gelten materiell dieselben Vorschriften wie für die Stadt.

Aufgrund des internen Dezernatsverteilungsplanes (DV) obliegt bspw. die Bewirtschaftung des gesamten sozialen Bereiches bis zum Wert von 60.000 € dem Dezernat 3 und somit dem Ersten Bürgermeister. Die Bewirtschaftung bspw. des Liegenschafts- oder des Hochbauwesens obliegt Dezernat 2.

Die den DV weiter detaillierende Zuständigkeitsordnung für das Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungswesen (ZO)<sup>1</sup>, regelt unter anderem, dass die für die Stiftung wichtigen Ämter wie bspw. für Soziales, Hochbau oder Liegenschaften bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall sachliche Entscheidungen treffen bzw. Rechtsgeschäfte abschließen dürfen.

## 1.2 Auftrag und Durchführung der Prüfung

Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat generell die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung und insbesondere die Jahresrechnung der Hospitalstiftung zu prüfen, weil – wie oben unter Ziff. 1.1 dargelegt – dieselben Vorschriften gelten, wie für die Gemeinden.

Insofern sind gem. §§ 110 und 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 der Stiftungssatzung und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu kontrollieren, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, ob Einnahmen und Ausgaben gesetzeskonform erfolgten, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind, ob bei der Vermögensverwaltung rechtmäßig verfahren wurde und ob das Vermögen und insbesondere die Schulden zutreffend nachgewiesen sind.

Es ist aber stiftungsspezifisch auch zu prüfen, ob

- das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten wurde,
- mit den Erträgen des Stiftungsvermögens die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt wurden,
- dabei der Grundsatz der "zeitnahen Mittelverwendung" i.S.v. § 55 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 Abgabenordnung (AO) beachtet wurde,
- damit einhergehend das Verbot der Mittelansammlung eingehalten wurde,
- das Vermögen der unselbständigen Stiftungen gemäß den Vorschriften über Sondervermögen verwaltet wurde und ob die Ertragsausschüttungen jeweils dem Stifterwillen entsprachen,
- das Stiftungsvermögen sparsam und wirtschaftlich verwaltet wurde, das schließt auch die Verwaltungskosten ein,
- die zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzten Mittel aus erwirtschafteten Erträgen oder Spenden bestehen und nicht etwa aus Vermögensteilen.

## 1.3 Überörtliche Prüfung

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) durchzuführende letzte überörtliche allgemeine Finanzprüfung fand im August 2018 statt und betraf die Haushaltsjahre 2012 bis 2016. Der Prüfungsbericht ging im Januar 2019 bei der Verwaltung ein. Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 18.12.2019 ihre Abschlussbestätigung. Der Gemeinderat wurde am 11.3.2020 unterrichtet.

Die letzte  
GPA-Prüfung  
betraf die  
Jahre 2012  
bis 2016.

---

<sup>1</sup> ZO in der Fassung, die 2019 noch galt.

## 2 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Die öffentliche Bekanntgabe der festgestellten Jahresrechnung 2017 konnte im Schlussbericht 2018 noch nicht bestätigt werden. Sie wurde am 07.04.2022 nachgeholt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung wurde aufgrund der öffentlichen GR-Vorlage Nr. 052/2022, die auch den Prüfungsschlussbericht beinhaltet, am 23.03.2022 im Stiftungsausschuss vorberaten und am 30.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen. Die öffentliche Bekanntgabe mit angekündigter Auslegung erfolgte ebenfalls am 07.04.2022.

Nach § 95 Abs. 2 GemO hätte die Feststellung der Jahresrechnung 2018 bereits Ende 2019 erfolgen müssen.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2018 erfolgte zu spät.

## 3 Verwendung der Stiftungserlöse

### 3.1 Zahlenmäßige Betrachtung

Laut Stiftungssatzung werden „die satzungsmäßigen Aufgaben grundsätzlich nur aus den Vermögenserträgen erfüllt“.

Die Frage, ob die im Jahr 2019 erfüllten Aufgaben der Hospitalstiftung nur aus den Vermögenserträgen finanziert wurden, ist differenziert zu beantworten:

- a) Wird allein der Geldfluss betrachtet (sog. kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben), was das kamerale Rechnungswesen<sup>2</sup> tut, so ist die Frage zu bejahen:

Es ergab sich

- ein Zuschussbedarf aus der sozialen Aufgabenerfüllung (plus Stiftungsverwaltung), per Saldo in Höhe von - 401.069 €.
- Gedeckt wurde dieser Bedarf mit Stiftungserlösen aus der Vermögensbewirtschaftung, per Saldo in Höhe von + 457.509 €.

Das ergibt einen Überschuss (Zuführungsrate) in Höhe von + 56.440 €.

- b) Wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gebucht und damit eine Kosten- und Leistungsrechnung vorgenommen, so sind kalkulatorische Kosten für Abschreibungen und Kapitalverzinsung als Ausgaben, und Auflösungen von Zuweisungen als Einnahmen zu buchen. Im Haushalt der Hospitalstiftung wird dies nach § 12 Gem-HVO bei folgenden kostenrechnenden Einrichtungen umgesetzt: Generationentreff Spitalmühle, Café Spitalmühle, Forstwirtschaftliche Betriebe und bebautes Grundvermögen - außerdem bei einem kleinen Teil der Seniorenarbeitsförderung.

Aufgrund dieser betriebswirtschaftlichen Berechnung ist obige Frage zu verneinen:

Die Stiftungsaufgaben konnten nach kameralem Geldflussprinzip noch finanziert werden.

Zur Deckung der kalk. Kosten, wie beispielsweise den AfA, hätten die Stiftungserträge 2019 nicht gereicht.

<sup>2</sup> Zum Verständnis: Zwar arbeitet die Kameralistik auch mit AfA usw. – dies dient aber nur der Information. Weil es stets neutralisierende Gegenbuchungen gibt, entspricht das Gesamtergebnis (hier +56.440 €) dem einer reinen Geldflussrechnung.

Es ergab sich

- ein Zuschussbedarf aus der sozialen Aufgabenerfüllung (plus Stiftungsverwaltung), per Saldo in Höhe von: - 415.407 €
- Gedeckt wurde dieser Bedarf mit Stiftungserlösen aus der Vermögensbewirtschaftung, per Saldo in Höhe von: + 313.299 €
- Das ergibt eine **Unterdeckung** von -102.108 €

Nach kameralem System (vgl. § 12 GemHVO) werden kalkulatorische Kosten bzw. Auflösungen als fiktive Ausgaben oder Einnahmen sowohl bei den jeweiligen Einrichtungen (vgl. Unterabschnitte der Einzelpläne 4 (Soziales) und 8 (Wirtschaft)) veranschlagt und verbucht (zur Kosten- und Leistungsdarstellung), als auch gleichzeitig im Einzelplan 9 (allg. Finanzwirtschaft), jeweils umgekehrt als Einnahmen oder Ausgaben.

Dadurch neutralisieren sich die fiktiven bzw. kalkulatorischen Werte, wodurch das Endergebnis des Verwaltungshaushaltes insgesamt wiederum einen lediglich kassenwirksamen Betrag ergibt.

Ist dieser Betrag positiv, liegt im Verwaltungshaushalt ein Überschuss vor, der als sog. „Zuführungsrate“ in den Vermögenshaushalt gelangt.

In der folgenden Tabelle werden die Beträge einzeln aufgeführt. Es ist zunächst die Entstehung der Unterdeckung (-102.108 €) zu sehen und dann die „Bereinigung“ durch die Gegenbuchungen im Einzelplan 9, wodurch sich letztlich ein kassenwirksamer Überschuss, d.h. die Zuführungsrate in Höhe von 56.440 € ergibt.

UA	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	zus. gefasste Summen
0000	Stiftungsorgane	0,00	9.338,43	-9.338,43	} - 97.865 €
0200	Stiftungsverwaltung	1.250,00	89.776,78	-88.526,78	
Zuschussbedarf allg. Verwaltung der Stiftung:					<u>- 97.865 €</u>
4000	Allg. Soz.Verw., Sprach-Kitas	81.528,77	80.525,06	1.003,71	} + 1.004 €
4001	Fördg und Unterst. hilfsbed. Pers.	36.985,28	36.985,28	0,00	
4310	Generationentreff Spitalmühle	6.789,37	141.198,11	-134.408,74	} - 185.652 €
4311	Café Spitalmühle	35.150,78	86.394,47	-51.243,69	
4320	soz. Einricht. für pflegebed. Ältere	15.463,44	107.495,98	-92.032,54	} - 92.033 €
4350	Wohnungsnotfallhilfe	23.960,00	14.191,23	9.768,77	} - 33.416 €
4602	Jugendhilfe	23.244,62	23.244,62	0,00	
4700	Inklusion	13.932,89	53.889,08	-39.956,19	
4701	Seniorenarbeit	106.865,90	110.094,11	-3.228,21	

4980	unselb. Stiftungen für soz. Zwecke	2.135,07	2.135,11	-0,04	} - 7.444 €
4981	unselb. Stiftung Dr. Huhn-Fonds	3.125,22	10.569,59	*) -7.444,37	

\*) Das Defizit entstand, weil hier Zuschüsse bezahlt wurden, die im UA Inklusion (4700) und UA Seniorenarbeit (4701) hätten finanziert werden müssen (vgl. Ziff. 4 Verw, unselbst. Stift.).

Zuschussbedarf Sozialbereich: - 317.541 €

Summe Zuschussbedarf aus allg. Stiftungsverwaltung und Sozialbereich: ..... - 415.407 €

8550	Forstwirtsch. Betriebe	0,00	13.349,92	-13.349,92	} + 313.011 €
8800	unbebautes Grundvermögen	98.806,01	2.143,53	96.662,48	
8810	bebautes Grundvermögen	530.325,30	300.627,27	229.698,03	

9100	Zinseinnahmen	288,00	0,00	288,00	} + 288 €
------	---------------	--------	------	--------	-----------

Summe Stiftungserlöse = Deckungsmittel: ..... + 313.299 €

Unterdeckung ..... - 102.108 €

(weil in den obigen Einnahmen und Ausgaben 158.548 € kalk. Beträge enthalten sind, denen kein Geldfluss zugrunde liegt)

Deckung durch die neutralisierenden Gegenbuchungen der kalk. Kosten (Ausgaben und Einnahmen) im Einzelplan 9, UA 9100:

9100	Abschreibungen (AfA)	124.038,02	0,00	124.038,02	} + 158.548 €
9100	Auflösung von Zuweisungen	0,00	32.270,06	-32.270,06	
9100	Kalkulatorische Zinsen	66.780,06	0,00	66.780,06	

Überdeckung (ohne kalk. Kosten) ..... + 56.440 €

Diese Überdeckung entspricht der Zuführung an den Vermögenshaushalt.

Die Zuführung an den VmH soll nach § 22 GemHVO (Haushaltsausgleich) insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen. Der dies-jährige Aufwand für Abschreibungen betrug bereits 124.038 €. Ab 2020 ist der gesamte Betrag zwingend zu erwirtschaften.

Eine konsequente Aufgabenkritik wird dringend empfohlen, da die künftigen Erträge wohl nicht mehr ausreichen.

Es ist nach Auffassung des RPA deshalb offensichtlich, dass die Hospitalstiftung künftig ihren derzeitigen Aufgaben finanziell nicht mehr gerecht werden kann. Deshalb wird erneut dringend empfohlen, insbesondere die seit 2015 der Hospitalstiftung zusätzlich von der Stadt auferlegten Betätigungsfelder einer konsequenten Aufgabenkritik zu unterziehen.

Die Stadtkämmerei verweist hierzu auf den Haushaltsplan 2020. Dort steht im Vorbericht, dass zur Einnahmen-Verbesserung die Mieten um rd. 104.000 € erhöht worden seien und zum anderen die Stadt rd. 135.000 € für Verwaltungs- und Betriebsausgaben zuschießen wolle.

Laut HH-Plan 2020 sind Mehr-Einnahmen zu erwarten.

### 3.2 Inhaltliche Betrachtung

Zweck der Hospitalstiftung ist die Betätigung im sozialen Bereich in umfassendem Sinne, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige.

Die Prüfung ergab, dass die Stiftungserträge außer für Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und außer für sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwand nur für soziale Zwecke, wie sie durch die Satzung grundsätzlich gedeckt sind, verwendet wurden.

Die Hospitalstiftungserträge wurden satzungsgemäß verwendet.

## 4 Verwaltung der unselbständigen Stiftungen

Die Hospitalstiftung hat sechs unselbständige Stiftungen zu verwalten:

- Sozialstiftung Dr. med. Marta Huhn-Fonds
- Sozialstiftung Rosa Häberle
- Sozialstiftung Rosa Wieland
- Sozialstiftung
- Stiftung der Gräflin von Rechbergschen Familie
- Kriegsoferstiftung

Das Stiftungskapital beträgt in Summe 579.271,30 €. Es stellt für die Hospitalstiftung „Sondervermögen“ gemäß § 96 GemO dar, welches zwar innerhalb des Haushaltsplanes, jedoch gesondert ausgewiesen werden muss. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen werden deshalb in separaten Unterabschnitten (UA 4980 und UA 4981) des VwH verbucht. Das Stiftungskapital wird im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) geführt.

Die Stiftungserträge und ihre Ausschüttungen werden ausschließlich im Verwaltungshaushalt verbucht und kommen mit dem Stiftungskapital nicht in Berührung.

Nachdem die Zinsen auf historischem Tiefstand waren, sind die Erträge entsprechend niedrig. Im Jahr 2019 gab es aus den Stiftungen Rosa Wieland, Rosa Häberle und den drei kleineren Stiftungen Zinserträge in Höhe von nur 2.135,07 €. Davon wiederum mussten noch Bankgebühren finanziert werden. Die tatsächliche Auszahlung je eines kleinen Taschengeldbetrages an bedürftige Heimbewohner erfolgte aber erst im Kalenderjahr 2020, nachdem hierfür ein Kassenausgaberest (KAR) von 2.025,60 € gebildet wurde.

Die Auszahlung, die im Kalenderjahr 2019 erfolgte, stammt wiederum aus den Erträgen des HH-Jahres 2018, die ebenfalls als KAR (2.743,50 €) übertragen worden waren.

Die Stiftung Dr. med. Marta Huhn-Fonds erzielte nur noch Zinsen in Höhe von 3.125,22 €.

Weil sich schon früh abzeichnete, dass die Erträge aus dem Huhn-Fonds bald nicht mehr ausreichen, um die zwei üblichen Zuschüsse - für die Demenz-Beratung des DRK und an die Lebenshilfe e.V. - zusammen in Höhe von 10.110 € auszubehalten, wurde eine Alternative gesucht. Im September 2018 fasste der Sozialausschuss zwei gleichlautende Beschlüsse, wonach bis 2020 die Zuschüsse aus den Erträgen der Hospitalstiftung (also nicht mehr aus dem Sondervermögen Stiftung Dr. Huhn-Fonds) weitergewährt werden sollen.

Konkretisierend wird in den beiden Vorlagen bestimmt, dass in den Jahren 2019 und 2020 die Zuschussmittel zum einen im UA für die Förderung der Inklusion (5.110 €)

und zum anderen im UA für die Förderung der Seniorenarbeit (5.000 €) etatisiert werden sollen.

Der Haushaltsplan 2019 regelte dann jedoch etwas Anderes: Bereits im Vorbericht wurde angekündigt, dass ab 2019 lediglich der (vom Dr. Huhn-Fonds) ungedeckte Teil aus den hospitälen Erträgen finanziert werden solle. Konkret wurde in den beiden Unterabschnitten (UA) 4700-Inklusion und 4701-Seniorenarbeit jeweils nur ein Teilbeitrag der Zuschüsse veranschlagt und gleichzeitig eine sog. gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem Dr. Huhn-Fonds eingeräumt.

Die Buchung erfolgte dann auch – wie es eigentlich nicht mehr sein sollte – auf der Haushaltsstelle des UA 4981-Stiftung Dr. Huhn-Fonds.

Die Verwendung des Dr. Huhn-Stiftungsertrages entsprach nicht dem Beschluss des Sozialausschusses.

Die Prüfung verkennt nicht, dass die Auswirkung hinsichtlich der Betragsgrößen nicht wesentlich ist. Der Vorgang ist aber in rechtlicher Hinsicht nicht unbedeutend. So erfolgt hier eine Vermischung der Erträge aus den beiden Stiftungen, was bedeutet, dass der von der Hospitalstiftung lediglich verwalteten Stiftung (Sondervermögen) ihre Erträge vorenthalten wurden.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Zuschuss-Zusage ohnehin die Stadt und nicht die Hospitalstiftung gegeben hatte.

## 5 Einhaltung des Haushaltsplanes 2019

### 5.1 Planaufstellung

- a) Zu beanstanden ist, dass 2019 derselbe Systemfehler begangen wurde, wie schon im Vorjahr:  
Gemäß § 12 GemHVO sind Abschreibungen, Auflösungsbeträge (von Zuschüssen) und Verzinsungen des Anlagekapitals, stets sowohl bei den zugrundeliegenden kostenrechnenden Einrichtungen, als auch gleichzeitig im Einzelplan 9 für die allgemeine Finanzwirtschaft zu veranschlagen.

Insofern müssen die Summen dieser kalkulatorischen Kosten auf der Einnahmen- und Ausgabenseite immer gleich hoch sein. Im Haushaltsplan 2019 war dies aber nicht der Fall (vgl. Tabelle Verwaltungshaushalt auf Seite 10).

Dies ist - selbst bei einem kleinen Betrag wie hier - kein unbedeutender Fehler: Damit in der kameralen Haushaltsführung die Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung überhaupt funktioniert, ist dieses System der zweifachen Buchung (Neutralisierung) der kalkulatorischen Kosten zwingend erforderlich.

Hinzu kommt, dass durch diesen System-Fehler in der Folge auch die Berechnung des Planansatzes für die Zuführungsrate nicht stimmt und dadurch wiederum auch die Höhe der veranschlagten Rücklagenzuführung nicht (vgl. Haushaltsausgleichspflicht).

Wie schon im Vorjahr waren erneut die kalk. Kosten in Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht ausgeglichen.

Im Haushaltsvollzug wurde dies bereinigt.

- b) Die Haushaltssatzung 2019 für die Hospitalstiftung wurde zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt am 21.03.2019 beschlossen (GR-Drucksache Nr. 041/2019/1). Die amtliche Bekanntmachung und das öffentliche Auslegen des Haushaltsplans erfolgten (gem. § 81 GemO) vorschriftsmäßig.  
Das Regierungspräsidium Stuttgart (Aufsichtsbehörde) bestätigte aufgrund der §§ 81 Abs. 2 i.V.m. 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Satzung mit Bescheid vom 30.04.2019.

c) Der Plan sah folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

	Haushaltsplan 2018	Haushaltsplan 2019
Verwaltungshaushalt	1.236.810 €	1.179.550 €
Vermögenshaushalt	<u>69.000 €</u>	<u>53.000 €</u>
Gesamtvolumen:	1.305.810 €	1.232.550 €

Es gab keine Verpflichtungs- und keine Kreditermächtigung. Für Kassenkredite galt der Höchstbetrag von 230.000 €.

## 5.2 Rechnungsergebnis im Vergleich zum Haushaltsplan

Das Gesamtergebnis 2019 weicht vom Plan in Summe nur +1,2 % ab. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt (VwH) sind per Saldo um 0,8 % höher - die im Vermögenshaushalt (VmH) um 44,7 %.

2019	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis	Abweichung	
			absolut	prozentual
Verwaltungshaushalt	1.179.550,00	1.170.668,73	-8.881,27	- 0,8 %
Vermögenshaushalt	53.000,00	76.676,35	23.676,35	+ 44,7 %
Gesamtvolumen	1.232.550 €	1.247.345,08 €	14.795,08 €	+ 1,2 %

Der Rechenschaftsbericht zeigt die Abweichungen im Einzelnen sehr ausführlich auf.

### Verwaltungshaushalt

Einnahmen			VwH Gruppe	Ausgaben			
Diff.	Plan	Soll-Erg.		VwH Gruppe	Soll-Erg.	Plan	Diff.
-147 €	2.000 €	1.853 €	Gebühren, Entgelte	Personalkosten	409.276 €	424.350 €	-15.074 €
-21.203 €	654.620 €	633.417 €	Mieten, Pachten, Verkäufe	sächl. Verw.- und Betriebsaufwand	315.239 €	371.670 €	-56.431 €
-43.577 €	91.320 €	47.743 €	Erstattungen v. Bund und Gemeinden	Zuschüsse und Zuweisungen	166.626 €	128.600 €	38.026 €
88.759 €	170.260 €	259.019 €	Zusch. und Zuweis. für lfd. Zwecke	Zinsausgaben	0 €	0 €	0 €
-652 €	6.200 €	5.548 €	Zinseinnahmen	kalk. Kosten (AfA, Auflösung, kalk. Zins)	223.088 €	*) 254.930 €	-31.842 €
-32.062 €	*) 255.150 €	223.088 €	kalk. Kosten (AfA, Auflösung, kalk. Zins)	Zw.-Summe	1.114.229 €	1.179.550 €	-65.321 €
-8.881 €	1.179.550 €	1.170.669 €	Zw.-Summe	Zuführung an VmH	56.440 €	0 €	56.440 €
-8.881 €	1.179.550 €	1.170.669 €	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben	1.170.669 €	1.179.550 €	-8.881 €

\*) Die Summen der kalk. Kosten stimmen zwar planmäßig in Einnahmen und Ausgaben nicht überein – jedoch im Soll-Ergebnis.

Vermögenshaushalt

Einnahmen			VmH	VmH	Ausgaben		
Diff.	Plan	Soll-Erg.	Gruppe	Gruppe	Soll-Erg.	Plan	Diff.
56.440 €	0 €	56.440 €	Zuführung vom VwH	Erwerb von Grundst.	8.181 €	40.000 €	-31.819 €
-13.000 €	13.000 €	0 €	Entnahme Rücklage	Baumaßnahmen	8.516 €	10.000 €	-1.484 €
-19.764 €	40.000 €	20.236 €	Veräußerung von Anlagevermögen	Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	3.711 €	3.000 €	711 €
23.676 €	53.000 €	76.676 €	Zw.-Summe	Zw.-Summe	20.408 €	53.000 €	-32.592 €
				Rücklagenzuführung	56.268 €	0 €	56.268 €
23.676 €	53.000 €	76.676 €	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben	76.676 €	53.000 €	23.676 €

Die Erläuterung der Abweichungen aus Prüfersicht sind unter Ziff. 6.2 Zuführungsrate (Herkunft) nachzulesen.

### 5.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für Brandschutzmaßnahmen bei der Stadtbücherei wurde im Juni 2019 vom Gemeinderat eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 139.600 € genehmigt (GR-Drucksache Nr. 105/2019). Die Deckung sollte durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe erfolgen.

Die Maßnahme wurde 2019 nicht realisiert und wegen des Wechsels zum NKHR gibt es darüber keine Bewegungen im Haushalt. Bei Fortführung des kamerale Systems wäre ein HAR gebildet worden.

## 6 Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2019

### 6.1 Allgemeines

Nach § 39 GemHVO besteht die Jahresrechnung aus der

- Haushaltsrechnung (Ergebnis jeder einzelnen Haushaltsstelle), dem
- kassenmäßigen Abschluss und der
- Vermögensrechnung.

Beizufügen sind die Anlagen:

- Rechnungsquerschnitt,
- Gruppierungsübersicht sowie ein
- Rechenschaftsbericht, in dem insbesondere die wichtigsten Ergebnisse und erhebliche Abweichungen vom Plan zu erläutern sind.

Nach § 95 GemO ist eine Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Prüfungsamt vorzulegen. Die Jahresrechnung 2019 wurde mit Datum 02.01.2023 als aufgestellt unterschrieben. Der EDV-Ausdruck der Haushaltsrechnung trägt das Datum vom 24.01.2023. Dem RPA wurde die Jahresrechnung am 25.01.2023 zur Prüfung übergeben.

Am 25.05.2023 gab das RPA den vorläufigen Berichtsentwurf zur Stellungnahme an die Kämmerei, worauf am 13.09.2023 eine gemeinsame Besprechung stattfand.

Die Jahresrechnung wurde um zweieinhalb Jahre verspätet aufgestellt.

## 6.2 Zuführungsrate

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts (VwH), die zur Deckung der Ausgaben des VwH nicht benötigt werden, sind dem Vermögenshaushalt (VmH) zuzuführen (§ 22 Abs. 1 GemHVO). Im Jahr 2019 betrug die Zuführungsrate 56.440,10 €. Im Haushaltsplan war keine Zuführung veranschlagt.

### Herkunft:

Die größten Posten, die eine Zuführung zum Vermögenshaushalt ermöglichten, sind - wie in der Tabelle unter Ziff. 5.2 Rechnungsergebnis - zu sehen ist, die überplanmäßigen Einnahmen aus Zuschüssen und Zuweisungen von Bund, Land und Sonstigen für lfd. Zwecke (Gruppe 17) und die unterplanmäßigen Ausgaben aus sächlichem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppe 5/6).

Als Einnahme-Beispiele können eine unerwartet hohe Landeszuweisung für das „Projekt Quartier 2020“ sowie auch andere Zugänge im Rahmen der Förderung der Seniorenarbeit genannt werden. Die innerhalb der Zuweisungsgruppierung ins Auge stechenden Mehreinnahmen aus Spenden für die Projekte „Herzenswege“ und „Gmünder machen Wünsche wahr“ von rund 37.000 € tragen jedoch nicht zur Verbesserung der Gesamtdeckungsmasse bei, da sie - weil zweckgebunden - in exakt gleicher Höhe ausgegeben werden müssen. Buchungstechnisch werden dabei nicht verwendete Spendeneinnahmen stets gem. § 14 Abs. 3 GemHVO ins Folgejahr vorge-tragen, sodass Einnahmen und Ausgaben je Haushaltsjahr gleich hoch sind. Dass es überhaupt zu solchen Mehreinnahmen kommt, liegt daran, dass im HH-Plan für Spenden nur ein „Platzhalter“ von 100 € veranschlagt wird.

Auf der Ausgabenseite kann als Beispiel der zum größten Teil aufgelöste Haushaltsausgabereist (HAR) zum Betrieb des Seniorennetzwerkes genannt werden. Ein weiteres Beispiel, bei dem die Ausgaben wesentlich geringer ausfielen, sind die Unterhaltungsmaßnahmen an der und um die Spitalmühle. Hier liegt die Ursache in dem zu hoch veranschlagten Planansatz.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die sog. „Verbesserungen“ kein Ergebnis verstärkter Sparanstrengungen sind, sondern vielmehr Ergebnis einer weniger konsequenten Anwendung von Haushaltsgrundsätzen, wie dem der zeitlichen Bindung (HAR) oder dem des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 7 Abs. 1 GemHVO).

### Verwendung:

Nach § 22 Abs.1 Satz 2 GemHVO muss die Zuführungsrate Kredite finanzieren (Tilgung und Beschaffungskosten), soweit keine sog. Ersatzdeckungsmittel (d.h. entsprechende Einnahmen im VmH) vorhanden sind. Die Hospitalstiftung hat jedoch keine Schulden. Ferner soll die Zuführungsrate dazu beitragen, wenn nötig, die Rücklagen auf den gesetzlich nötigen Stand zu bringen. In 2019 ist die Rücklage hoch genug, sodass auch diesbezüglich keine Zuführung an den VmH erforderlich ist.

Die Zuführung soll aber nach § 22 GemHVO insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Die Summe aller AfA beträgt 124.038,02 €. Davon sind 112.327,45 € durch Mieten und Pachten gedeckt. Das heißt, dass in dieser Hinsicht die Zuführung des VwH an den VmH nicht hoch genug ist, denn sie beträgt nur 56.440,10 €, also die Hälfte. Damit ist

Die Soll-Zuführungsrate ist 2019 zu niedrig, weil die aus Entgelten gedeckten AfA nur zur Hälfte vermögenswirksam wurden.

festzustellen, dass das Rechnungsergebnis der Hospitalstiftung in 2019 zu Lasten der Vermögenssubstanz ausfällt.

### 6.3 Rücklagen

#### Zuführung:

Da der VmH nur rd. 170 € mehr Ausgaben als Einnahmen aufwies, floss die Zuführung aus dem VwH nahezu unverändert weiter in die Rücklage.

Zwar fielen im VmH 20.407,90 € für Investitionen an, diese konnten aber durch sog. Ersatzdeckungsmittel (hier Erlöse aus Grundstücksverkäufen) in Höhe von 20.236,25 € finanziert werden. Da zudem schon seit Jahren keine Kredittilgung mehr erfolgt, wurde die Zuführung aus dem VwH (bis auf 171,65 €) nicht benötigt und blieb als Überschuss des VmH stehen, von wo er beim Haushaltsabschluss als Ausgabe in die Rücklage gebucht wurde - das heißt konkret, in das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV).

Im ShV wird der Gesamtbetrag der Rücklage fortgeschrieben und ist somit in dieser Beziehung die Grundlage für die Erstellung der „Vermögensrechnung“.

Die Rücklagen-Zuführung 2019 betrug 56.268,45 €. Eine Mittelveranschlagung hierzu bestand nicht.

#### Entnahme:

Im Haushaltsplan 2019 war zwar eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 13.000 € veranschlagt. Sie wurde jedoch nicht benötigt und deshalb nicht realisiert.

Es gab dennoch eine Rücklagenentnahme. Diese war aber zunächst nicht erkennbar, weil im VmH keine entsprechende Einnahme-Buchung vorliegt. Es wurde allein ein Tausch innerhalb des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) vorgenommen.

Der Grund dafür ist der Wohnungsnotfallhilfefonds, dessen jährlicher Rest im VwH in den letzten Jahren wohl versehentlich nicht jeweils vorgetragen wurde und dadurch unbeabsichtigt in den Gesamtüberschuss einfluss, der wiederum stets in der allgemeinen Rücklage aufgeht. Da diese Mittel aber zweckgebunden sind, musste der Fehler korrigiert werden.

Deshalb wurde im Zuge der Abschlussarbeiten rückwirkend im Haushalt 2019 ein Betrag in Höhe dieses Guthabens (35.924,53 €) aus der Rücklage herausgelöst und an anderer Stelle im ShV (nicht mehr im Epl. 9, sondern im Epl. 4 – Sozialbereich) unter dem UA 4350 Wohnungsnotfallhilfe vereinnahmt, wo bisher nur die Darlehensvergaben und -rückflüsse fortgeschrieben wurden.

Streng genommen ist diese Art der ShV-Nutzung so nicht vorgesehen, aber andererseits kann dies vorübergehend als eine praktikable Lösung akzeptiert werden, bis der Wohnungsnotfallhilfefonds im Jahr 2020 nach neuem Recht verbucht wird.

Nachdem dieser Vorgang doch eine Besonderheit darstellt und sich insbesondere auf die Vermögensrechnung auswirkt, hätte er im Rechenschaftsbericht erklärt werden müssen.

Der Wohnungsnotfallhilfefonds war unbeabsichtigt in der allg. Rücklage aufgegangen.

In 2019 wurden die Mittel wieder herausgelöst.

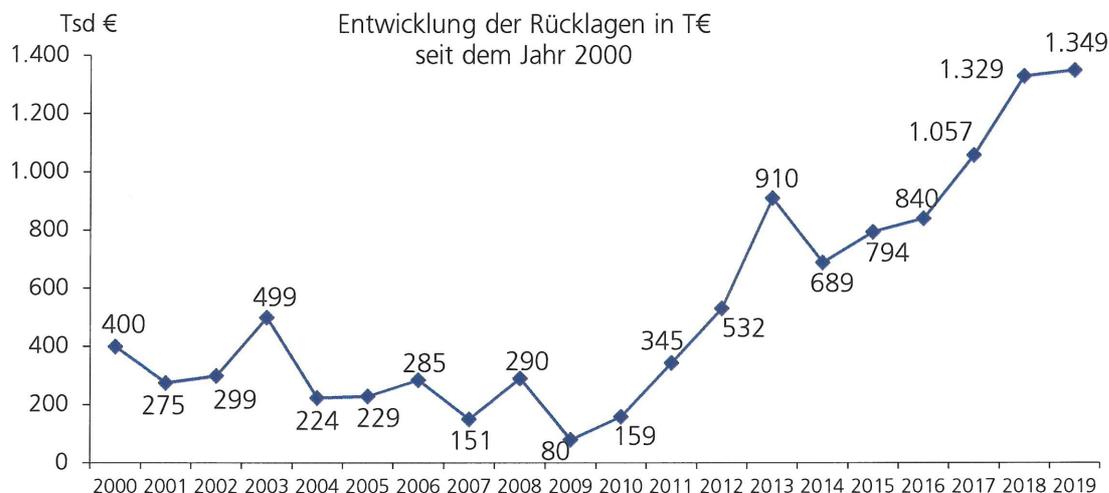
Stand:

Anfangsbestand 2019	1.328.899 €
Zuführung 2019	56.268 €
Entnahme Wohnungsnotfallhilfefonds	<u>-35.925 €</u>
Endbestand 2019	1.349.243 €

Die Rücklage steigt nun das fünfte Jahr in Folge. Wieviel davon zum Stiftungsgrundstock gehört, muss noch ermittelt werden.

Mit einem Rücklagenstand von 1.328.898,94 € startete das Jahr und laut Haushaltsplan 2019 sollte auch nichts dazukommen. Durch die beschriebene unerwartete Zuführung aus dem VwH ergab sich dann eine Zuführung an die Rücklage in Höhe von 56.268,45 €. Später erfolgte die beschriebene Entnahme des Wohnungsnotfallhilfefonds in Höhe von 35.924,53 €.

Auf 31.12.2019 betrug die allgemeine Rücklage schließlich 1.349.242,86 €.



Mit dieser Rücklagenhöhe ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an „Betriebsmitteln der Kasse“ zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gewährleistet.

Nach § 20 GemHVO gab es 2019 auch darüber hinaus für eine Erhöhung keinen Grund. So sind weder Kredite zu tilgen, noch Zahlungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften zu befürchten, noch zeichnen sich hohe Investitionen in künftigen Jahren ab. Davon abgesehen wird es im Haushalt 2020 ohnehin keine Rücklage in diesem Sinne mehr geben.

Wie in jedem Prüfbericht der letzten Jahre sei darauf hingewiesen, dass sich in der Rücklage Teile des Stiftungsgrundstockes befinden, die in den letzten Jahrzehnten durch den Tausch von Grundvermögen zu Geldvermögen entstanden. Daneben haben sich die in Vorjahren nicht ausgeschütteten Stiftungserlöse angesammelt. Es bleibt zu hoffen, dass die Aufteilung in die beiden Herkunftsbereiche für die Eröffnungsbilanz im Zuge der NKHR-Einführung aufgearbeitet wird.

## 6.4 Kassenmäßiger Abschluss

Nach § 40 GemHVO enthält der kassenmäßige Abschluss

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder (ShV). Der buchmäßige Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Der kassenmäßige Abschluss 2019 der Hospitalstiftung wurde korrekt aus den genannten Sachbüchern erstellt. Er ergab eine sog. Ist-Mehreinnahme von 1.340.2666,82 €.

Die Ursache dafür, dass der Betrag beinahe mit der allgemeinen Rücklage übereinstimmt, sind die geringen sonstigen Kassenreste (Forderungen und Verbindlichkeiten) im Jahr 2019. Im VmH sind keine Kassenreste vorhanden, im VwH lediglich im niederen zweistelligen Bereich. So sticht die Rücklage, die stets in Form eines Kassenausgaberesstes im ShV liegt, hervor.

Der buchmäßige Kassenbestand 2019 betrug Ende des Jahres 1,34 Mio. €.

## 6.5 Kassenführung

Das Vermögen der Hospitalstiftung wird gemäß § 97 GemO von der Stadt Schwäbisch Gmünd treuhänderisch verwaltet, weshalb nicht nur eine Sonderrechnung, sondern auch eine Sonderkasse nötig sind. Diese Sonderkasse wird von der Stadtkasse mitgeführt, wobei die Gelder selbst - wie es die Gemeindeordnung in § 98 dringend empfiehlt - in der gemeinsamen sog. Einheitskasse liegen.

Dadurch wird im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Stadtkasse die Sonderkasse Hospitalstiftung automatisch mitgeprüft.

Das Kapital der von der Hospitalstiftung verwalteten sechs kleineren unselbständigen Stiftungen stellt wiederum für die Hospitalstiftung ein Sondervermögen im Sinne des § 96 GemO dar. Es ist zwar innerhalb des Haushaltsplanes, jedoch gesondert auszuweisen und zu führen. Dies geschieht in den zwei separaten Unterabschnitten (4980 und 4981) des Einzelplanes 4 für soziale Sicherung.

Gesetzlich vorgeschriebene Kassenprüfungen erfolgen über die Prüfung der Stadtkasse.

## 6.6 Buchführung

Besonders fiel im Prüfungsjahr 2019 der Umstand auf, dass die Verwaltung keine einheitliche Vorgehensweise anwendet, um zweckgebundene Einnahmen (in der Regel Spenden und ähnliche Zuweisungen) für die folgenden Jahre vorzuhalten. Teils wurden Haushaltsausgabereste gebildet (Seniorennetzwerk), teils wurden Einnahmen durch Absetzung gem. § 14 Abs. 3 GemHVO als neue Einnahmen ins Folgejahr übertragen (z.B.: Zinserträge unselbständiger Stiftungen, Spenden für die Projekte „Herzenswege“ und „Gmünder machen Wünsche wahr“). Schließlich wurden gestiftete Gelder in das ShV ausgelagert (Wohnungsnotfallhilfefonds), jedoch nicht als Vermögenswert in Einzelplan 9, sondern quasi als Verwahrgeld in Einzelplan 4 (Soziales).

Es ist zu hoffen, dass all die Gelder ihren Weg in das neue Rechnungswesen finden und sie dort künftig nach gleichen Maßstäben verbucht werden, bzw. dass ihre Zweckbindung gesichert wird.

Um die Zweckbindung von Einnahmen über den Jahreswechsel hinaus zu erhalten, wurden drei verschiedenen Methoden angewandt.

## 6.7 Haushaltsreste

Aus dem Vorjahr gab es im VmH nur noch HAR in Höhe von 3.500 €. Rund 2.000 € davon wurden für eine Ergänzung der Kucheneinrichtung im Café verwendet – weitere 1.500 € aufgelöst. Der Großteil der Haushaltsausgabereste (HAR) im VmH wurde im Hinblick auf die Einführung des neuen Haushalts- und Kassenwesens bereits in den letzten 2 Jahren aufgelöst.

Im VwH waren insgesamt noch HAR in Höhe von 44.495,59 € vorhanden. Der Rechenschaftsbericht beschreibt auf Seite 19 die einzelnen Haushaltsreste und ihre Verwendung bzw. Auflösung.

Als Beispiel sei der höchste Betrag genannt – er gehörte zur Ausgaben-Haushaltsstelle für das Seniorennetzwerk. Hier war ein HAR von 18.930,68 € vorhanden, der noch aus der Mittelübertragung der Stadt an die Stiftung im Jahr 2015 stammte und von Jahr zu Jahr fortgeschrieben wurde. Nach der Zweijahresregel gemäß § 19 GemHVO war diese Dauerübertragung jedoch nicht erlaubt. Wir verweisen auf unsere früheren Beanstandungen. Diese zweckgebundenen Mittel hätten haushaltstechnisch anders behandelt werden müssen.

Nun wurden 13.173,53 € davon aufgelöst, was bedeutet, dass die Mittel die Zuführungsrate erhöhen und damit ihre Zweckbindung verloren geht.

Eine Zuwendung verlor ihre Zweckbindung, weil sie jahrelang als HAR geführt wurde und wegen der Umstellung auf das NKHR nun aufgelöst wurde.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur trotz des hohen HAR aus 2018 im HH-Plan 2019 neue Mittel veranschlagt wurden, sondern dass zusätzlich auch noch eine überplanmäßige Ausgabe generiert wurde.

## 7 Stiftungsvermögen

### 7.1 Vermögensrechnung

Das Vermögen der Hospitalstiftung wird – anders als das der Stadt - gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO in einer Vollvermögensrechnung dargestellt. Das bedeutet, dass nicht nur das Geldvermögen, sondern auch die Sachanlagen und dinglichen Rechte dargestellt werden.

Zusammengefasst sind mindestens auszuweisen

1. das gesamte Anlagevermögen,
2. Forderungen aus Geldanlagen,
3. Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie
4. Rücklagen

mit ihrem Stand zu Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres.

In der vorliegenden Vermögensrechnung der Hospitalstiftung können folgende Positionen bzw. Veränderungen durch Prüfung bestätigt werden:

Anhand des Anlagennachweises (AN) können Zu- und Abgänge, sowie die AfA und Auflösungen von Zuweisungen nachvollzogen werden. Allerdings beinhaltet dieser AN nur die Anlagen, die gem. § 38 GemHVO den kostenrechnenden Einrichtungen dienen und die Anlagen, die ansonsten freiwillig erfasst wurden.

Der Großteil des Grundvermögens der Hospitalstiftung ist jedoch nicht im AN erfasst und insofern müsste nach § 37 GemHVO (anstelle eines AN) ein Bestandsverzeichnis geführt werden. Dass es stattdessen lediglich Nebenaufzeichnungen gibt, beanstandet das RPA seit langem.

Es gibt immer noch kein aktuelles Bestandsverzeichnis über das Grundvermögen.

Unabhängig von oben Genanntem, kann bestätigt werden, dass für die im AN geführten Posten sowohl die AfA, die Zuweisungen als auch die kalkulatorischen Verzinsungen des Anlagekapitals korrekt im Sachbuch für den VwH verbucht wurden und belegt sind.

Des Weiteren fallen in der Vermögensrechnung zwei Darstellungsweisen auf, die formal nicht korrekt sind. Zwar werden dadurch die zugrundeliegenden Aktionen nachvollziehbar – allerdings nur dann, wenn man diese Sachverhalte bereits kennt:

Unter den Passiva der Vermögensrechnung wird stets der gleichbleibende Stiftungsgrundstock der unselbständigen Stiftungen als Sondervermögen dargestellt, während unter den Aktiva die Summe der jeweils aktuellen Geldanlagen dieses Vermögens steht. Da 2019 erstmals ein Teil von fällig gewordenen Geldanlagen nicht in genau derselben Stückelung wieder angelegt werden konnte, müsste als Endbestand eigentlich der niedrigere Wert bilanziert werden. Der Ausgleich wäre gewährleistet, weil sich das übrige Geld im Kassenbestand (ebenfalls ein Aktiv-Posten) befindet.

Tatsächlich wurden hier aber unter dem Geldanlage-Posten separat ein Abgang und ein negativer Endbestand in Höhe des Differenzbetrages ausgewiesen, mit dem Text: „im Folgejahr wieder anzulegendes Stiftungskapital“.

Nachdem 2019 das letzte Jahr ist, in dem eine kamerale Vermögensrechnung erstellt wird, wird das RPA diese Lösung akzeptieren. Klar ist jedoch, dass künftig (durch den veränderten Markt) wohl eher selten exakt der Betrag des Stiftungskapitals angelegt sein wird. Vor allem sind in der künftigen Bilanz solche Darstellungen nicht möglich.

Der zweite Fall ist die Rücklagenentnahme in Höhe des Wohnungsnotfallhilfefonds, die sich nur innerhalb des ShV abspielt und deshalb keine Buchung im Haushalt auslöst. Die Entnahme ist beim Passiv-Posten „Rücklage“ auch korrekt als Abgang ausgewiesen. Dass als Pendant in der Vermögensrechnung aber ein separater Kassenausgabereinst ausgewiesen wird, ist wie im oben genannten Beispiel, formal nicht vorgesehen. Andererseits dient auch dies der Erklärung und wird insofern, und weil damit das Untergehen dieses Fonds eher vermieden werden kann, vom RPA ebenfalls akzeptiert.

## 7.2 Stiftungsgrundstock

Das Problem der kameralen Vermögensrechnung gegenüber einer kaufmännischen Bilanz liegt darin, dass sie für den Stiftungsgrundstock eigentlich keine Darstellungsform hat. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die diese separate Ausweisung zwingend fordert. Eine Fortschreibung in der Zusammensetzung (z.B.: Erlös aus Grundstücksverkauf wird zum geldmäßigen Stiftungskapital und umgekehrt), müsste also in Nebenaufzeichnungen erfolgen.

Besonders unbefriedigend ist die Tatsache, dass am Jahresende das Geldvermögen aus Verkaufserlösen ebenso in die allgemeine Rücklage fließt, wie Stiftungserträge (Miet-, Pachteinnahmen), die im aktuellen Jahr nicht für den Stiftungszweck verwendet wurden, und dass man später die beiden völlig verschiedenen Geldmittel nicht mehr unterscheiden kann.

Nach wie vor gibt es keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Stiftungskapital und nicht ausgeschütteten Stiftungserlösen.

Es ist zu hoffen, dass im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz 2020 anhand der alten Unterlagen aufgearbeitet wird, welche Gelder zum Stiftungsgrundstock gehören und welche Gelder ggf. noch für Stiftungszwecke verwendet werden dürfen.

Außerdem sollte nach unserer Auffassung der Wechsel der Stiftungsbuchführung als günstige Gelegenheit dafür genutzt werden, zu entscheiden, ob von der rein nominalen Betrachtungsweise, die einen langfristigen Vermögensschwund durch Inflation in Kauf nimmt, abgewichen und ggf. eine Kapitalerhaltungsrücklage, gespeist aus Jahresüberschüssen, eingeführt wird.

Es sollten ggf. Vorkehrungen gegen den langfristigen Vermögensschwund durch Inflation getroffen werden.

### 7.3 Vermögensverwaltung

Wenngleich für örtliche Stiftungen dieselben kommunalrechtlichen Grundlagen der GemO wie für Gemeinden gelten, so ist doch zu beachten, dass die Verwaltung von Stiftungsgeldern differenziert zu handhaben ist.

So ist beispielsweise in § 92 GemO geregelt, dass die Gemeinde Vermögen, das sie nicht mehr braucht, veräußern kann. Diese Regelung ist in analoger Anwendung durch eine Stiftung jedoch in einem anderen Licht zu sehen: Eine Stiftung hat ihr Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten! Eventuelle Zu- und Verkäufe müssen entweder bessere Erträge versprechen oder einem originären Stiftungszweck dienen.

Vorbeugend sollten insofern die Ämter verpflichtet werden, Entscheidungen über die Hospitalstiftung im Vorfeld mit der Geschäftsführung der Stiftung abzustimmen.

Die Geschäftsführung der Stiftung sollte grundsätzlich in die Entscheidungen der verschiedenen Fachämter eingebunden werden.

## 8 Verschuldung

Die Hospitalstiftung ist seit dem 1. April 2016 schuldenfrei.

## 9 Prüfungsergebnis

Für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Schwäbisch Gmünd sind die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften anzuwenden. Insofern ist eine Jahresrechnung gemäß § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund unserer durch die Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, ergab sich kein Hinderungsgrund, der einer Feststellung der Jahresrechnung 2019 entgegenstünde.

Schwäbisch Gmünd, den 15.09.2023

Michael Schaumann